Formular zu § 7 Abs. 3 BAföG

Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung

mit Erläuterungen



Amt für Ausbildungsförderung

1. Wortlaut § 7 Abs. 3 BAföG

Hat der Auszubildende

- 1. aus wichtigem Grund oder
- 2. aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nr. 1 nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters.

Ein Auszubildender bricht die Ausbildung ab, wenn er den Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt.

Ein Auszubildender wechselt die Fachrichtung, wenn er einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsganges an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebt.

Beim **erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung** wird in der Regel vermutet, dass die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt sind; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt dies nur, wenn der Wechsel oder Abbruch bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erfolgt.

2. Erläuterungen

- **Fachrichtung** ist ein durch Lehrpläne, Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen geregelter Ausbildungsgang, der auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtet ist.
- Der Wechsel eines Studienfaches und/oder des Ausbildungsziels ist ein Fachrichtungswechsel.
- Ein wichtiger Grund für einen Abbruch der Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung ist gegeben, wenn dem Auszubildenden die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung nach verständigem Urteil unter Berücksichtigung aller im Rahmen des Gesetzes erheblichen Umstände einschließlich der mit der Förderung verbundenen persönlichen und öffentlichen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann. Wichtiger Grund für einen solchen Abbruch oder Wechsel ist danach z.B. mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder -ausübung. Bei weltanschaulichen Berufen ist ein wichtiger Grund der Wandel der Weltanschauung oder Konfession. Ein wichtiger Grund ist ferner ein Neigungswandel so schwerwiegender und grundsätzlicher Art, dass die Fortsetzung der Ausbildung dem Auszubildenden nicht mehr zugemutet werden kann. Eine andere Ausbildung wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur dann gefördert, wenn der Abbruch oder Wechsel vor Beginn des 4. Fachsemesters stattfindet und der Abbruch/Wechsel unverzüglich stattfand.

- Hat der Auszubildende nicht unverzüglich die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, nachdem ihm die als wichtiger Grund zu wertende Tatsache bekannt oder in ihrer Bedeutung bewusst geworden ist, so ist eine spätere Berufung auf diese Tatsache förderungsrechtlich nicht beachtlich. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Das heißt studiert jemand im Sommersemester 2023 das alte Fach weiter, obwohl er den Entschluss zum Wechsel im Wintersemester 2022/2023 endgültig gefasst hat, so liegt i.d.R. kein unverzügliches Handeln vor. Die Person hätte sich im Sommersemester 2023 beispielsweise exmatrikulieren oder beurlauben lassen müssen um nach BAföG förderfähig zu bleiben.
- Unabweisbar ist ein Grund, der eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder dem Wechsel aus der bisherigen Fachrichtung nicht zulässt. Ein unabweisbarer Grund ist z.B. eine unerwartete (etwa als Unfallfolge) eingetretene Behinderung oder Allergie gegen bestimmte Stoffe, welche die Ausübung des bisher angestrebten Berufs unmöglich macht. Bei dem Wechsel eines Masterstudiengangs oder eines postgradualen Diplomstudiengangs ist immer ein unabweisbarer Grund erforderlich. Ein wichtiger Grund genügt bei einem Wechsel ab Beginn des 4. Fachsemesters nicht. Auch hier muss der Wechsel/Abbruch unverzüglich erfolgen.
- Bei einem Lehramtsstudium gilt ergänzend folgendes (entsprechendes gilt auch für Magister-Studiengänge): Der Wechsel von einem Studium für ein Lehramt in ein Studium für ein anderes Lehramt (z.B. vom LA Realschule zum LA Gymnasium oder umgekehrt) ist ein Fachrichtungswechsel; auch allein der Wechsel oder die Hinzunahme oder die Aufgabe von Fächern ist ein Fachrichtungswechsel. Der Wechsel eines Nebenfachs ist als Schwerpunktverlagerung anzusehen, wenn er nicht zu Verzögerungen führt. Auch ist der Wechsel oder die Hinzunahme oder die Aufgabe eines für den Erwerb der Lehrbefähigung nicht erforderlichen Faches kein Fachrichtungswechsel.
- Kein Fachrichtungswechsel, sondern lediglich eine **Schwerpunktverlagerung** liegt vor, wenn sich aus den entsprechenden Ausbildungsbestimmungen ergibt,
 - dass die betroffenen Studiengänge bis zum Wechsel identisch sind, oder darin vorgeschrieben ist, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang verbrachten Semester auf den anderen Studiengang voll angerechnet werden,
 - oder der Auszubildende eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorlegt, in der bestätigt wird, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang verbrachten Semester auf den anderen Studiengang im Einzelfall des Auszubildenden voll angerechnet werden.

3. Notwendigkeit der Abgabe einer Begründung zum Fachrichtungswechsel / Abbruch der Ausbildung

Eine Abgabe der Begründung ist erforderlich, wenn

- > in der Vergangenheit bereits ein Fachrichtungswechsel erfolgt ist oder
- > wenn der Wechsel/Abbruch nach Beginn des dritten Fachsemesters erfolgte oder
- wenn ein Wechsel/Abbruch im Masterstudiengang oder postgradualen Diplomstudiengang erfolgt.

Bitte reichen Sie das nachfolgende Formular vollständig ausgefüllt ein, wenn in Ihrem Fall eine Begründung erforderlich ist.

Name, Vorname des/der Auszubildenden	Geburtsdatum	Förderungsnummer

Begründung des Fachrichtungswechsels / Abbruch der Ausbildung

1. Angaben zu den bisherigen Studienverhältnissen

Übersicht über die bisherigen Studien und das jetzige Studium unter Angabe aller immatrikulierten Semester (auch Wiederholungs-, Praktikums-, Urlaub-, Krankheits-, Auslandssemester etc.!). Diese Tabelle ist nur auszufüllen sofern dies noch nicht erfolgt ist, sonst weiter mit 2.

Semester			Hochschule	Fachrichtung/Fakultät BA=Bachelor, MA=Master Hauptfächer (unterstreichen) & Nebenfächer	Förderung			
					beantragt? bezo		gen?	
				Hauptracher (unterstreichen) & Neberliacher		nein	ja	nein
Beispiel: SS/ <u>WS</u> 2022/23		22/23	Hochschule München	Elektrotechnik BA – theoret Semester	X		X	
1.	SS/WS	/						
2.	SS/WS	/						
3.	SS/WS	/						
4.	SS/WS	/						
5.	SS/WS	/						
6.	SS/WS	/						
7.	SS/WS	/						
8.	SS/WS	/						
9.	SS/WS	/						
10.	SS/WS	/						
11.	SS/WS	/						
12.	SS/WS	/						

Sofern noch nicht erfolgt: Bitte fügen Sie Nachweise über die Dauer Ihres bisherigen Studiums bei. (z.B. Kopie Studienbuch, Exmatrikulationsbescheinigung...). Sollten Sie in Ihrem früheren Studiengang aufgrund endgültigen Nichtbestehens exmatrikuliert worden sein, legen Sie bitte den Bescheid Ihrer Hochschule, mit dem Ihnen das endgültige Nichtbestehen mitgeteilt wurde, vor.

2. Angaben zum Wechsel					
Beginn des Studiums in der derzeitigen Fachrichtung: ab WS/SS					
Ich strebe jetzt folgenden berufsqualifizierenden Abschluss / folgendes Ziel an:					
Von den früheren Semestern können nach Auskunft des Prüfungsamtes Semester als Fachsemester angerechnet werden. (Hinweis: Bescheinigung der Hochschule ist einzureichen))				

3. Ausführliche Begründung zum Fachrichtungswechsel / Abbruch der Ausbildung

Ihre Begründung sollte insbesondere Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- 1. Warum haben Sie Ihre bisherige Ausbildung aufgenommen?
- 2. Welche Gründe führten zur Aufgabe der bisherigen Ausbildung?
- 3. Wann haben Sie endgültig die Entscheidung getroffen Ihre Ausbildung aufzugeben? (insbesondere auch Erläuterungen zum Prozess der Entscheidungsfindung sowie wann Sie den endgültigen Entschluss zur Aufgabe Ihrer bisherigen Ausbildung gefasst haben)

1. Weshalb haben Sie sich für den jetzt gewählten Studiengang entschieden?					
Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, unrichtige/unvollständige Angaben strafrechtlich oder als Ordnungswidrigkeit verfolgt we können und dass zu Unrecht geleistete Ausbildungsförderung zurückgefordert werden kann.					